



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

der **DSD-Schweißtechnik GmbH**, im folgenden Dokument kurz **DSD** genannt.

### 1. Vertragsabschluss

(1) Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von Seiten der **DSD** zustande.

### 2. Preise

(1) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der **DSD** und versteht sich unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab Werk in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

(2) Verpackung, Versicherung, Porto und sonstige Versandkosten sind nicht inklusive und werden daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Wünscht der Auftraggeber nach erfolgter bestätigter Bestellung Veränderungen des Werkgegenstandes, so werden die vorgenommenen Veränderungen des Werkgegenstandes dem Auftraggeber berechnet.

(4) Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Gleiche gilt bei Reparaturen für die Fehlersuche zur Erstellung eines Kostenvoranschlags. Insoweit gelten diese Bestimmungen bereits vor der Auftragserteilung.

### 3. Liefermenge, Lieferzeit

(1) **DSD** ist zu Teillieferungen berechtigt.

(2) Die von **DSD** angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf den Versandzeitpunkt der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt, oder die Lieferbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

(3) Die vereinbarte Lieferzeit gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferzeiten. Um verbindliche Lieferzeiten handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Auftraggeber als verbindlich bestätigt worden ist.

(4) Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Auftraggeber.

(5) Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

(6) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von **DSD** nicht zu vertretene Umstände entbinden **DSD** von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

### 4. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung auf von **DSD** gelieferte Maschinen und Anlagen beträgt grundsätzlich 1 Jahr nach Auslieferung, unabhängig davon ab wann die Maschinen und Anlagen vom Auftraggeber in Betrieb genommen werden.

(2) Die Gewährleistung auf durchgeführte Reparaturen beträgt grundsätzlich 6 Monate, unabhängig davon wann die reparierten Maschinen und Anlagen vom Auftraggeber in Betrieb genommen werden. Auf bei der Reparatur verbaute Ersatzteile gilt die Gewährleistung der jeweiligen Lieferanten dieser Bauteile.

(3) Erkannte Mängel sind **DSD** unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) **DSD** ist berechtigt Nacherfüllung vorzunehmen. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, ist **DSD** zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt.

(5) Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit **DSD** grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit er nicht auf Vorsatz beruht.

### 5. Pflichtverletzungen

(1) Die Haftung für Pflichtverletzungen durch **DSD** beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

(2) **DSD** haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Auftraggeber geprüften und freigegebenen Unterlagen erstellt wurden.

### 6. Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten ausschließlich die auf der Auftragsbestätigung der **DSD** angegebenen Zahlungsbedingungen.

(2) Bei Zielüberschreitung ist **DSD** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines Verzugschadens jederzeit möglich ist.

(3) Wechsel oder Schecks werden nicht angenommen.

(4) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, steht es **DSD** frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist **DSD** berechtigt, Vorauszahlung oder ausreichende

Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann **DSD** vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

(5) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Auftraggebers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die älteste.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Auftraggeber zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen seitens **DSD** in deren Eigentum.

(2) Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Auftraggebers und ist hiervon Ware von **DSD** tangiert, so ist dies **DSD** sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort ist Coesfeld.

(2) Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. das Landgericht in Coesfeld.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt aus durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.